

B1 / 2020 / XVI

Org.-Einheit: Fachbereich 201
Geschäftszeichen: 201.0-261.10.8
Sachbearbeiter/in: Herr Melchior
Datum: 29.04.2020

BERICHTSVORLAGE des Verwaltungsausschusses

Große Anfrage der Fraktion Die Linke Corona-Krise und Maßnahmen des Landeswohlfahrtsverbandes, eine ausreichende soziale Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen weiter aufrechtzuerhalten

Beratungsfolge	Termin	Entscheidung
Verwaltungsausschuss	04.05.2020	beschließend

Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr / Wirtschaftsjahr? <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja, €			
Stehen Mittel zur Verfügung? <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Produkt / Sachkonto:	Wird ein Antrag auf überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgaben gestellt? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
Ist die Begründung der Unabweisbarkeit der Kosten in Sachverhaltsdarstellung enthalten? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren? <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja, €		
Auswirkungen auf den Stellenplan im lfd. Haushalts- / Wirtschaftsjahr? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja	Sonstige personelle / organisatorische Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja		
Auswirkungen auf den Stellenplan in den Folgejahren? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja	Sonstige personelle / organisatorische Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja		
Kosten insgesamt €	Belastung LWV €	Beteiligung Dritter €	Ergänzende Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen siehe unter Ziffer der Begründung.
Veranschlagung im Teilergebnishaushalt <input type="checkbox"/>	im Teilfinanzhaushalt -Investitionstätigkeit- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nein	€ <input type="checkbox"/> Ja € Sachkonto

Inhalt des Berichtes

Der Verwaltungsausschuss beschließt auf die große Anfrage der Fraktion Die Linke folgende Stellungnahme:

Der LWV Hessen hat sehr frühzeitig u. a. mit Rundschreiben vom 24.03. bzw. 31.03.2020 (liegen den Fraktionen der Verbandsversammlung vor) auf die Thematik reagiert, um die Leistungserbringer mit der Weiterzahlung der Vergütung zu unterstützen. Hintergrund ist dabei die unterstellte Bedingung, dass sich die Leistungserbringer gegenseitig unterstützen, um zum Wohl der behinderten Menschen die notwendige Betreuung auch weiterhin sicherzustellen.

1. Welche Einrichtungen und Träger, die maßgeblich vom LWV Hessen getragen werden, sind momentan geschlossen (wie z. B. Werkstätten/Tagesförderstätten etc./teilweise geöffnet oder weiterhin offen)?

Antwort: Mit der zweiten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23.03.2020 hat die hessische Landesregierung für die in § 4 der in der Anlage beigefügten Verordnung beschriebenen Personenkreise ein Betretungsverbot ausgesprochen. Insofern wurden die in der Frage angeführten Einrichtungen weder teilweise noch vollständig geschlossen.

2. Ist die Betreuung von Menschen, die dringend eine Tagesstruktur benötigen, nach wie vor gewährleistet und an wen können sich Familien und Angehörige wenden, wenn sie mit einer Betreuungssituation überfordert sind?

Antwort: Der LWV Hessen hat mit seinen Schreiben vom 24. bzw. 31.03.2020 alle betroffenen Leistungserbringer aufgefordert, aufgrund der derzeit bestehenden Ausnahmesituation zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen, um eine adäquate Betreuung der betroffenen behinderten Menschen zu gewährleisten. Dazu gibt es, wie die bisher eingegangenen Stellungnahmen der Leistungserbringer bzw. Dienste zeigen, eine sehr hohe Bereitschaft, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Von dem Betretungsverbot aufgrund der Verordnung des Landes sind unter anderem auch Leistungsberechtigte betroffen, die bei ihren erziehungsberechtigten Eltern oder anderen Angehörigen wohnen, die die Betreuung sicherstellen. Insofern können sich Familien und Angehörige an den LWV Hessen wenden, wenn sie mit einer Betreuungssituation überfordert sind.

Darüber hinaus ist auf die Ausnahmeregelung des § 4 Absatz 2 der Verordnung zu verweisen.

3. Da dieser Punkt zahlreiche Fragen enthält, wurde der besseren Übersicht halber eine detaillierte Darstellung gewählt.

- Wie viele Arbeitsplätze im Bereich der Eingliederungshilfe sind grundsätzlich tarifgebunden bzw. wurde bei Vereinbarungen mit Trägern und sozialen Vereinen auf Tarifgebundenheit Wert gelegt?

Antwort: Eine genaue Anzahl der tarifgebundenen Leistungserbringer kann nicht genannt werden, wobei die überwiegende Mehrheit tarifgebunden ist. Der LWV Hessen hat bereits in der Vergangenheit beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen die Zahlung tariflicher Löhne akzeptiert und wird dies auch weiterhin tun, zumal § 124 Abs. 1 SGB IX dies ausdrücklich vorsieht.

- Wie viele Arbeitsplätze sind 450-Euro-Jobs/Honorarkräfte/nicht qualifizierte Assistenzen/FJS etc.?

Antwort: Zu der Anzahl kann keine Angabe gemacht werden.

- Welche Vereinbarungen und Regelungen wurden bezüglich Arbeitsausfällen etc. mit den Trägern/und Einrichtungen getroffen?

Antwort: Der LWV Hessen hat mit Schreiben vom 24. bzw. 31.03.2020 weitreichende Regelungen zur Weiterzahlung der Vergütung gegenüber den betroffenen Leistungserbringern getroffen, die es möglich machen, die Betreuung der behinderten Menschen weiterhin aufrechtzuerhalten. Die Leistungserbringer sind daher verpflichtet, mit ihren vorhandenen Mitarbeitern diese entsprechenden Betreuungsleistungen zu erbringen.

- Gibt es auch bei den sozialen Vereinen/Trägern und Einrichtungen Vereinbarungen zu Kurzarbeitszeit/Entlassungen von zum Beispiel studentischen Aushilfskräften etc.?

Antwort: Da der LWV Hessen sich grundsätzlich bis zum 30.04.2020 bereit erklärt hat, seine im Einzelfall bewilligten Leistungen weiter zu zahlen, sollten solche Vereinbarungen zur Kurzarbeit bei den jeweiligen Trägern nicht notwendig sein. Dem LWV Hessen sind auch keine entsprechenden Vereinbarungen bekannt.

- Gibt es Probleme mit hohen Krankmeldungen bzw. viele Personen, die nicht arbeiten können, weil sie der Risikogruppe angehören und wie wird damit umgegangen?

Antwort: Dazu liegen dem LWV Hessen keine Informationen vor.

4. Wie werden Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung unterstützt und gibt es auch für Erwachsene mit Behinderung Notfallbetreuung/Plätze in Tagesstrukturen?

Antwort: Eltern und Angehörige erhielten schon vor der Corona-Krise, sofern es entsprechende Bedarfe gab, entsprechende Unterstützungen im jeweiligen Haushalt, zum Beispiel durch familienentlastende Dienste. Aufgrund der Verordnung vom 23.03.2020 besteht für behinderte Menschen, die von Angehörigen, Eltern etc. betreut werden, ein entsprechendes Betretungsverbot. Die Betreuung im Rahmen der Notfallbetreuung kann gem. Verordnung in den beschriebenen Ausnahmefällen des § 4 Abs. 2 ebenfalls in Betracht kommen.

5. Gibt es spezielle Formen der Telefonseelsorge (in Gebärdensprache/leichter Sprache), um der Isolation von Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken?

Antwort: Dazu liegen dem LWV Hessen keine Informationen vor.

6. Sind alle Förderschulen des Landeswohlfahrtsverbandes geschlossen oder findet nach wie vor eine Not-Regelbetreuung statt?

Antwort: Alle Förderschulen des LWV Hessen waren bis zum teilweisen „Wiederanlauf“ ab 27.04.2020 geschlossen. Vereinzelt fand und/oder findet Notbetreuung statt.

7. Welche Pläne gibt es für die Zeit nach dem 20.04.2020? Wann werden Werkstätten, Schulen und sonstige Einrichtungen wieder vollumfänglich ihre Arbeit aufnehmen oder ist zum Übergang nur eine Teilöffnung zu erwarten?

Antwort:

1. Werkstätten für behinderte Menschen

Die hessische Landesregierung hat mit der Sechsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16.04.2020 in Artikel 2 die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus insofern geändert, als dass die Laufzeit über den 19.04.2020 hinaus bis zum 03.05.2020 verlängert worden ist. Damit gilt auch weiterhin das Betretungsverbot für bestimmte Personenkreise. Wann die Werkstätten ihre Arbeit wieder vollumfänglich aufnehmen

bzw. ob zum Übergang eine Teilöffnung zu erwarten ist, kann nur durch das Land Hessen beantwortet werden.

2. Förderschulen

Der LWV Hessen als Träger von Förderschulen und deren angegliederten sozialen Einrichtungen (Internaten, Wohnheim und interdisziplinären Frühberatungsstellen Hören und Sehen) wird sich auch weiterhin an den Regelungen des Landes Hessen, insbesondere des Hess. Kultusministeriums (HKM), orientieren und demgemäß verhalten/verfahren. Was die LWV-Förderschulen anbelangt gehen wir davon aus, dass in Abstimmung mit der jeweiligen Schulaufsicht den besonderen Belangen unserer zum Teil schwerstmehrfachbehinderten Schülerklientel Rechnung zu tragen ist, d. h. u. U. bei uns in Teilen der Anlauf später als bei den Regelschulen erfolgen könnte/wird.

Gemäß aktuellsten Informationen aus dem HKM ist derzeit die teilweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs differenziert nach Förderschwerpunkten ab 27.04.2020 in unterschiedlicher Ausprägung vorgesehen.

So sollten ab dem 27.04.2020 die 4. Jahrgänge der Grundstufen der Schulen mit den Förderschwerpunkten Sprachheilförderung, Sehen und Hören wieder die Schule besuchen. Dies ist jedoch nunmehr aufgrund der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24.04.2020 nicht möglich.

In der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der aktuellen Fassung ist jedoch geregelt, dass Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt, aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, dem Unterricht fernbleiben müssen. Dies wird für Teile unserer Schülerklientel gelten.

An Schulen, Zweigen und Abteilungen mit dem Förderschwerpunkt Lernen erfolgt der Wiederbeginn des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler des Abschlussjahrgangs ab dem 27. April 2020. Grundsätzlich gelten auch hier die vorstehenden Informationen.

An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung.

8. Gibt es Einrichtungen, die unter Quarantäne stehen und wie wird dort eine Alltagsstruktur aufrechterhalten?

Antwort: Dazu liegen dem LWV Hessen keine Hinweise vor.

9. Liegen dem Landeswohlfahrtsverband Hessen Informationen vor, ob Einrichtungen genügend mit Schutzmasken, Hygiene- und Desinfektionsmittel ausgestattet sind und gibt es Bemühungen von Seiten des LWV Hessen dies sicherzustellen?

Antwort: Der LWV Hessen hat aufgrund von einigen Anfragen des Katastrophenschutzes von Landkreisen allen hessischen Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleitern der hessischen Landkreise bzw. kreisfreien Städte eine auf ihren Zuständigkeitsbereich bezogene Liste über Einrichtungsträger inklusive der dort vereinbarten Platzzahlen übersandt, um diese dort hausintern an die zuständigen Mitarbeitenden des Katastrophenschutzes weiterzuleiten. Damit wurde eine Verteilung auf Basis des Erlasses mit der COVID-19-Pandemie in den Krankenhäusern in Hessen vom 31.03.2020 – Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung – Verteilverfahren unterstützt.

Da diese Leistungen des Landes vorrangig sind, hat der LWV Hessen gerade den besonders betroffenen Leistungserbringern, die Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII in Hessen sicherstellen, mit Schreiben vom 06.04.2020 mitgeteilt, dass er bereit ist, etwaige Aufwendungen für Schutzmaßnahmen bei entsprechendem Bedarf zu übernehmen.

10. Wer ist für die Überwachung des Hygiene-Schutzes zuständig? Sind das nur die Gesundheitsämter oder aber auch die Heim- und Fachaufsicht?

Antwort: Nach § 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) sind das die Gesundheitsämter (als untere Gesundheitsbehörde), das RP Darmstadt (als obere Gesundheitsbehörde), das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (als Landesbehörde) und das für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerium (als oberste Gesundheitsbehörde).

Aus dem Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) ergeben sich für die Heim- und Pflegeaufsicht Prüfpflichten.

11. Gibt es Einrichtungen und soziale Träger, die Abteilungen schließen mussten bzw. drohen, insolvent zu gehen (z. B. wegen extrem hohen Krankmeldungen) und gibt es diesbezüglich Gespräche mit der hessischen Landesregierung, in diesem Fall Maßnahmen zu ergreifen, um die Arbeit im sozialen Bereich langfristig zu sichern?

Antwort: Dazu liegen dem LWV Hessen keine Erkenntnisse vor, so dass auch keine Gespräche mit der hessischen Landesregierung ergriffen werden mussten.

Große Anfrage betr. „Coronakrise und Maßnahmen des Landeswohlfahrtsverbands eine ausreichende soziale Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen weiter aufrechtzuerhalten“

1. Welche Einrichtungen und Träger, die maßgeblich vom LWV getragen werden sind momentan geschlossen (wie z.B. Werkstätten/Tagesförderstätten etc.) /teilweise geöffnet oder weiterhin offen?
2. Ist die Betreuung von Menschen, die dringend eine Tagesstruktur benötigen, nach wie vor gewährleistet und an wen können sich Familien und Angehörige wenden, wenn sie mit einer Betreuungssituation überfordert sind?
3. Wie viele Arbeitsplätze im Bereich der Eingliederungshilfe sind grundsätzlich Tarif gebunden bzw. wurde bei Vereinbarungen mit Trägern und sozialen Vereinen auf Tarif Gebundenheit Wert gelegt? Wie viele Arbeitsplätze sind 450 Euro Jobs/ Honorarkräfte/nicht qualifizierte Assistenzen/FJS etc.? Welche Vereinbarungen und Regelungen wurden bzgl. Arbeitsausfällen etc. mit den Trägern/und Einrichtungen getroffen? Gibt es auch bei den sozialen Vereinen /Trägern und Einrichtungen Vereinbarungen zu Kurzarbeitszeit/ Entlassungen von zB. Studententischen Aushilfskräften etc.? Gibt es Probleme mit hohen Krankmeldungen bzw. viele Personen, die nicht arbeiten können, weil sie der Risikogruppe angehören und wie wird damit umgegangen ?
4. Wie werden Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderungen unterstützt und gibt es auch für Erwachsene mit Behinderungen Notfallbetreuung/Plätze in Tagesstrukturen
5. Gibt es spezielle Formen der Telefonseelsorge (in Gebärdensprache/leichter Sprache), um der Isolation von Menschen mit Behinderungen entgegen zu wirken ?
6. Sind alle Förderschulen des Landeswohlfahrtsverbandes geschlossen oder findet nach wie vor eine Not- Regelbetreuung statt?
7. Welche Pläne gibt es für die Zeit nach dem 20.4.? Wann werden Werkstätten, Schulen und sonstige Einrichtungen wieder vollumfänglich ihre Arbeit aufnehmen oder ist zum Übergang nur eine Teilöffnung zu erwarten?
8. Gibt es Einrichtungen, die unter Quarantäne stehen und wie wird dort eine Alltagsstruktur aufrechterhalten?
9. Liegen dem Landeswohlfahrtsverband Informationen vor, ob Einrichtungen genügend mit Schutzmasken, Hygiene- und Desinfektionsmittel ausgestattet sind und gibt es Bemühungen von Seiten des Landeswohlfahrtsverband dies sicherzustellen.
10. Wer ist für die Überwachung des Hygieneschutzes zuständig? Sind das nur die Gesundheitsämter oder aber auch die Heim- und Fachaufsicht ?
11. Gibt es Einrichtungen und soziale Träger, die Abteilungen schließen mussten bzw. drohen insolvent zu gehen (z.B. wegen extrem hohen Krankmeldungen) und gibt es diesbezüglich Gespräche mit der hessischen Landesregierung in diesem Fall Maßnahmen zu ergreifen, um die Arbeit im sozialen Bereich langfristig zu sichern ?

Begründung:

Menschen mit Behinderungen sind von den Auswirkungen der Corona-Krise besonders betroffen, da sie auf Unterstützung und Hilfssysteme dauerhaft angewiesen sind. Die Schließung von Tagesstrukturen und Werkstätten stellt Mitarbeiter/innen, Familien und Menschen mit Behinderungen vor besondere Herausforderungen. Die Konsequenzen der Kontakteinschränkungen sind für Angehörige und Familien oft schwierig und es muss über besondere Maßnahmen und Schritte nachgedacht werden der Isolation von Menschen zu begegnen, insbesondere, wenn die ergriffenen Maßnahmen über den 20.4. hinaus andauern sollten. Es muss eine Abwägung erfolgen Einrichtungen mit Tagesstruktur/Werkstätten trotz der Pandemie eingeschränkt offen zu halten, um Familien zu entlasten bzw. Eltern es zu ermöglichen weiter ihrer Arbeit nachzugehen. Ausgehbeschränkungen, Sorgen um die Gesundheit, Existenzängste und ein Familienleben auf engstem Raum führt nachweislich auch zu einer Zunahme an häuslicher Gewalt. Umso wichtiger ist es, dass die vorhandenen Hilfestrukturen funktionieren - und auch Menschen mit Behinderungen sich an eine telefonische Seelsorge wenden können, die auf sie zugeschnitten ist. Gerade für Menschen mit psychischen Erkrankungen ist die Schließung vieler Anlauf- und Kontaktstellen/psychotherapeutischen Praxen sehr problematisch und es sollte hier weiter niedrigschwellige Angebote geben.

Gez. Gabi Faulhaber/Anna Hofmann